

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.09.2018

Nr. 14

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung der Kreistagssitzung am 24.09.2018 . . . . . 322

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V.m. §§ 72ff VwVfG für die Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich der ÖHE-Reinigungsstation im Bahnhof Lüneburg Nord (Bereich Eisenbahnweg / Am Bleckeder Bahnhof) . . . . .	323
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ . . . . .	324
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" . . . . .	325
Samtgemeinde Gellersen	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gellersen . . . . .	326
	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet - Neufassung 1990“ . . . . .	327
	Satzung der Gemeinde Reppenstedt zur Änderung der Satzung vom 29. September 2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ . . . . .	328
Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck . . . . .	329
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Melbeck . . . . .	330

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung der Kreistagssitzung am 24.09.2018

#### Einladung

Gremium: Kreistag  
Sitzungstermin: Montag, 24.09.2018, 16:00 Uhr  
Sitzungsort: Zum Lopautal, 21385 Amelinghausen  
Sitzungsart: öffentlich mit nichtöffentlichem Teil

**W-LAN ist vorhanden. Soweit Sie nicht mit der App arbeiten, sollten Sie die Aktenmappe herunterladen.**

Die Tagesordnung ist beigefügt. Sie wurde gem. § 59 NKomVG im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages aufgestellt. Die Sitzungsvorlagen können Sie über das Bürgerinformationssystem des Landkreises Lüneburg im Internet über die Seite [www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de) abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Nahrstedt  
Landrat

#### Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 25.06.2018
5. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres 2017 der Sparkasse Lüneburg: Vortrag Herr Torsten Schrell, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Lüneburg
6. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2017; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss  
Vorlage: 2018/247
7. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage, Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden  
Vorlage: 2018/208
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 28.02.2018 angeboten worden sind  
Vorlage: 2018/078
9. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt  
Vorlage: 2018/153
10. Änderung des Fraktionsvorsitzenden der AfD-Kreistagsfraktion  
Vorlage: 2018/238
11. Umbesetzung im Kreisausschuss und im Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: 2018/239
12. Förderung der Kindertagespflege (im Stand der 1. Aktualisierung vom 20.07.2018)  
Vorlage: 2018/148
13. Ausstattungskonzept der Arbeitsgruppe "Medientechnische Ausstattung für kreiseigene Schulen" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 16.01.2018)  
Vorlage: 2017/040
14. Antrag über Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung und Einrichtung eines Bildungszentrums der "Euthanasie"-Gedenkstätte Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.09.2018)  
Vorlage: 2018/201
15. Elbmarschstern
  - 15.1. Dringlichkeitsantrag: Chance für den Elbmarschstern  
Vorlage: 2018/199
  - 15.2. Das Projekt "Elbmarschstern" im NVP berücksichtigen.  
Vorlage: 2018/271
16. Anträge des Integrationsbeirats  
Vorlage: 2018/206
17. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 15.10.2017 (Eingang: 16.10.17); Freifunk auf kreiseigenen Gebäuden (Im Stand der 2. Aktualisierung vom 07.06.2018)  
Vorlage: 2017/335

18. Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2017 (Eingang: 29.11.17) zur Prüfung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich IT-Service/-Sicherheit und E-Government im Landkreis Lüneburg  
Vorlage: 2017/417-1
19. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.02.2018 (Eingang:07.02.2018); Prüfauftrag Kostenfreie Schülerbeförderung im SEK II Bereich  
Vorlage: 2018/056
20. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2018; Einführung einer JugendNetz-Card Lüneburg  
Vorlage: 2018/196
21. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 09.08.2018 (Eingang: 10.08.2018) zum Thema "Schülertransport"  
Vorlage: 2018/234
22. Antrag von KTA Kruse-Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.08.2018;  
Rückbau AKW Krümmel - Sicherheit geht vor!  
Jetzt Einwendung erheben.  
Vorlage: 2018/250
23. Antrag der KTA B. Wiemann, KTA R. Dittmers, KTA F. Stoll der Kreistags AG "Elbbrücke" zum Kreistag am 24.09.2018 vom 31.08.2018; Elbquerung bei Darchau/Neu Darchau  
Vorlage: 2018/256
24. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 09.09.2018 (Eingang: 10.09.18); Elbquerung für die Menschen im Amt Neuhaus jetzt verbessern  
Vorlage: 2018/262
25. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2018 (Eingang: 10.09.18); Gewährleistung der Mobilität von Menschen, die auf Hilfsmittel wie Rollstühle angewiesen sind  
Vorlage: 2018/263
26. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2018 (Eingang: 10.09.18); Gründung einer landkreiseigenen Gesundheitsholding zur Gewährleistung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg  
Vorlage: 2018/265
27. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2018 (Eingang:10.09.18);"Digital-Campus Lüneburg West": Chance für die Region Lüneburg  
Vorlage: 2018/264
28. Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 10.09.2018; Die Schulsozialarbeit im Landkreis Lüneburg erhalten  
Vorlage: 2018/269
29. Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 10.09.2018; Unterstützung der Schulen bei der Inklusiven Beschulung, Entwicklung eines nachhaltigen Förderkonzepts  
Vorlage: 2018/270
30. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
31. Bericht "Arena Lüneburger Land"
32. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
33. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
36. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. §§ 72ff VwVfG für die Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich der OHE-Reinigungsstation im Bahnhof Lüneburg Nord (Bereich Eisenbahnweg / Am Bleckeder Bahnhof)**

Der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2018 -P219-30224/1 OHE- der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 02.10.2018 bis einschließlich zum 15.10.2018 bei der der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17a in 21335 Lüneburg während folgender Dienststunden aus:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und von Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 04131-309-3471) auch außerhalb der vorgenannten Einsichtnahmezeiten möglich.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg eingesehen werden.

Lüneburg, den 13.09.2018

Im Auftrag  
Schulz

## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg** **82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“**

### **Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 15.03.2018 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Erlass vom 05.09.2018 (Aktenzeichen: ArL LG.24-502. 4-21101-Lün-82) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

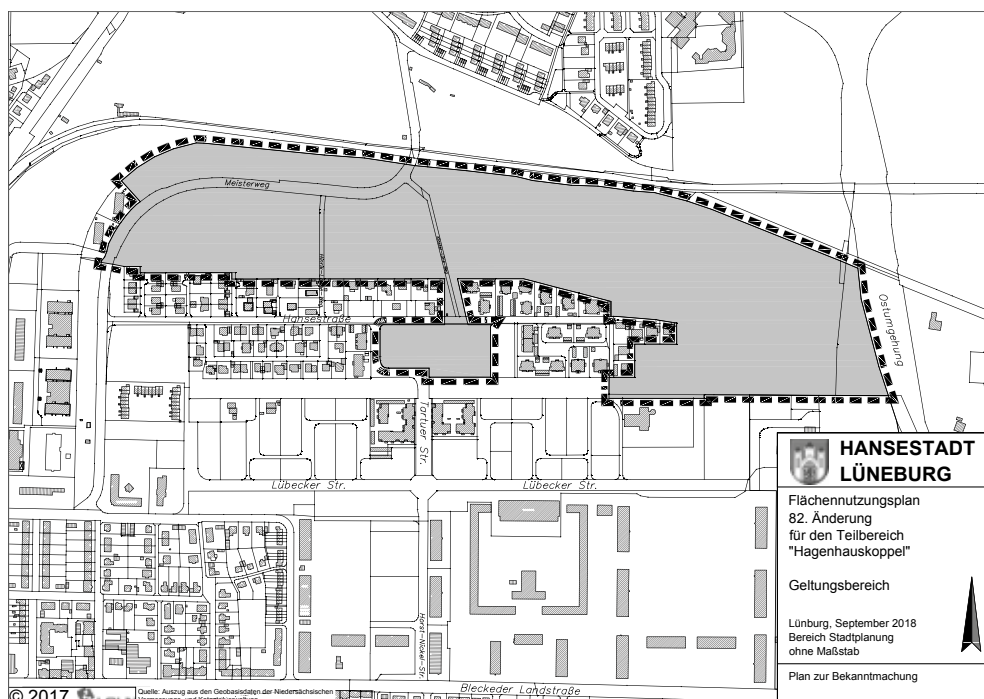
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 13.09.2018

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gez.Gundermann



## Bekanntmachung der Gemeinde Mechtersen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte"

Der Rat der Gemeinde Mechtersen hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" und nebst Begründung kann im Gemeindebüro Mechtersen, Im Kirchfelde 2, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter [www.mechtersen.de](http://www.mechtersen.de) eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

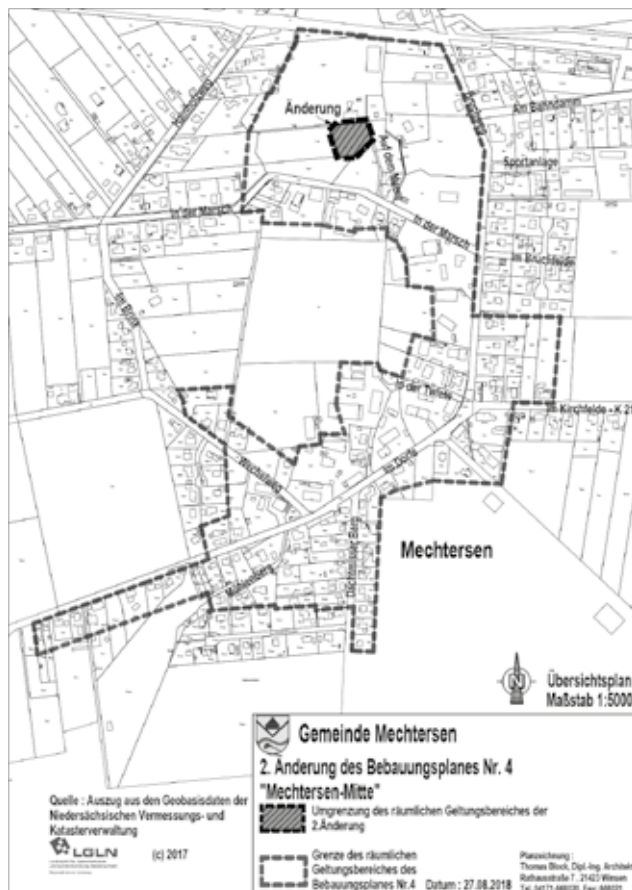
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mechtersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mechtersen-Mitte" in Kraft.

Mechtersen, den 15.09.2018

Uwe Luhmann  
Der Bürgermeister



## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 10.09.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen folgende Verordnung erlassen:

### **§1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
  - a) die Fahrbahn;
  - b) die Gehwege;
  - c) die Radwege;
  - d) die Gossen und Straßeneinläufe;
  - e) die Parkspuren und Parkplätze;
  - f) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (3) Die Straßenbestandteile sind im einzelnen wie folgt definiert:
  - a) Die Fahrbahn ist Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
  - b) Der Gehweg ist Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume der Straßen (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
  - c) Der Radweg ist Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
  - d) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
  - e) Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.
  - f) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden sind neben der Fahrbahn angeordnete Flächen, die weder Gehwege, Radwege noch Parkspuren und Gossen sind.

### **§2 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
  - a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und anderem Unrat sowie das Entfernen von Fremdkörpern von den Straßen - jeweils bis zur Fahrbahnmitte - ,
  - b) das Beseitigen von Gras und Unkraut auf den Geh- und Radwegen, sowie in den Gossen.
- (2) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z. B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der/die Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen/deren Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem/der Nachbarn/Nachbarin zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe und Schächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Teile davon wird die Reinigung regelmäßig vom Bauhof der Samtgemeinde oder von beauftragten Dritten durchgeführt:
  - a) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
  - b) Fußgängerüberwege an Bahnkreuzungen
  - c) Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
  - d) gefährliche Bahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
  - e) die Rad- und Gehwege
    1. Ortsdurchfahrt Reppenstedt entlang der L216
    2. Reppenstedt-Dachmissen von der L216 bis zur K50,
    3. Ortsdurchfahrt Kirchgellersen entlang der L216
    4. Ortsdurchfahrt Westergellersen entlang der L216
  - f) die Innerortsstraßen nach dem Reinigungseinsatzplan.

### **§3 Umfang der Winterwartung**

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung umfasst insbesondere:

- die Räumung von Schnee und Eis,  
bei Glätte das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Granulat, Splitt)
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht dem/der Nachbarn/Nachbarin zugekehrt oder in die Gossen und Straßeneinläufe der Kanalisation gekehrt werden.
  - (3) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Teile davon wird der Winterdienst regelmäßig vom Bauhof der Samtgemeinde oder von beauftragten Dritten durchgeführt:
    - a) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
    - b) Fußgängerüberwege an Fahrbahnkreuzungen
    - c) Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
    - d) gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
    - e) die Rad- und Gehwege
      1. Ortsdurchfahrt Reppenstedt entlang der L216
      2. Reppenstedt-Dachtmissen von der L216 bis zur K50,
      3. Ortsdurchfahrt Kirchgellersen entlang der L216
      4. Ortsdurchfahrt Westergellersen entlang der L216
    - f) die Innerortsstraßen nach dem Wintereinsatzplan
  - (4) Bei Schneefall sind Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder an den jeweiligen Rändern ein Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen, sofern ein Seitenraum vorhanden ist. Die Räumspflicht besteht werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
  - (5) Die Gossen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
  - (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
  - (7) Bei Glätte sind die in Absatz 4 genannten Flächen innerhalb der dort aufgeführten Zeiträume mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
  - (8) An Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
  - (9) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (8) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
  - (10) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

#### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit beträgt 20 Jahre. Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gellersen vom 13.02.1996 ist außer Kraft getreten.

Reppenstedt, den 10. September 2018

Samtgemeinde Gellersen  
Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet - Neufassung 1990“ Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet - Neufassung 1990“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet - Neufassung 1990“ rechtskräftig.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet - Neufassung 1990“ und Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

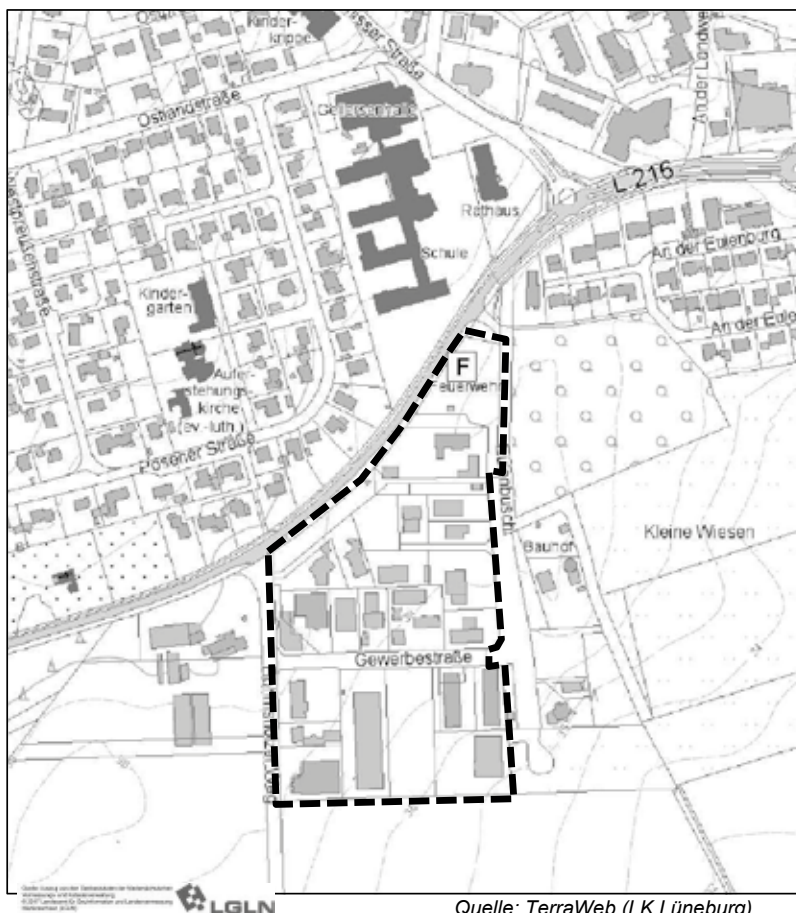
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Reppenstedt, den 13.09.2018

Susanne Stille  
Gemeindedirektorin

Übersichtsplan



----- Geltungsbereich 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet – Neufassung 1990“

## Satzung der Gemeinde Reppenstedt zur Änderung der Satzung vom 29. September 2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“

Aufgrund von § 142 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ vom 29. September 2016 beschlossen:

### § 1 - Änderung der Satzung vom 29. September 2016

Die vom Rat der Gemeinde Reppenstedt am 29.09.2016 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 13.10.2016 (nachfolgend kurz bezeichnet als „Sanierungssatzung vom 29.09.2016“) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 der Sanierungssatzung vom 29.09.2016 wird im ersten Satz das Wort „umfassenden“ durch das Wort „vereinfachten“ ersetzt.

Im zweiten Satz wird zwischen den beiden Worten „finden“ und „Anwendung“ das Wort „keine“ eingefügt.

Damit erhält § 2 der Sanierungssatzung vom 29.09.2016 folgenden Wortlaut:



„Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.“

2. § 3 der Sanierungssatzung vom 29.09.2016 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „finden“ und „Anwendung“ wird das Wort „keine“ eingefügt.

§ 3 der Sanierungssatzung vom 29.09.2016 erhält damit folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.“

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Reppenstedt, den 11.09.2018

Stille

Gemeindedirektorin

# 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Melbeck

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 10.09.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

## Artikel I

### § 2 Ausschluss vom Besuch

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„d. sie länger als einen halben Monat unentschuldig fehlen.“

### § 3 Betreuungszeiten

§ 3 Abs. 1 Buchst. b. erhält folgende Fassung:

	<b>Kinderkrippe</b>
Kernöffnungszeit	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Sonderöffnungszeit Früh	07:00 – 08:00 Uhr

### § 4 Benutzungsgebühren

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

<b>a.</b> in der Kinderkrippe	
Kernöffnungszeit	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €

In § 4 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen.

§ 4 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sollte eine direkte Abrechnung mit dem Essenversorger nicht möglich sein, erfolgt die Abrechnung durch die Samtgemeinde Ilmenau.“

§ 4 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Jede Sonderöffnungszeit wird entsprechend Abs. 2 abgerechnet.“

## Artikel II

### § 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Melbeck, den 10.09.2018

Riegel

Gemeindedirektor

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Melbeck**

### **(Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 10.09.2018 die folgende Satzung beschlossen.:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Melbeck (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.07.1985 in der Fassung vom 01.04.2007 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Melbeck, 10.09 2018

Riegel  
Gemeindedirektor



